



Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof

Laila Medina

in der Rechtssache C-449/25 | Serviciul pentru Imigrări al județului Bihor
(Eingetragene Lebenspartnerschaft)

Pressemitteilung Nr. 129/26

Luxemburg, den 17. September 2026

Generalanwältin Medina: die bloße Ausübung der Freizügigkeit ohne Nachweis eines tatsächlichen Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat reicht nicht aus, um ein abgeleitetes unionsrechtliches Aufenthaltsrecht der drittstaatsangehörigen eingetragenen Lebenspartnerin einer Unionsbürgerin zu begründen

Die Weigerung eines Mitgliedstaats, ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht zu gewähren, falle nicht in den Anwendungsbereich der unionsrechtlichen Bestimmungen über die Unionsbürgerschaft, wenn die Unionsbürgerin nie in dem Mitgliedstaat gelebt habe, in dem die Lebenspartnerschaft eingetragen worden sei, und kein Abhängigkeitsverhältnis zur drittstaatsangehörigen Partnerin bestehe

Im Jahr 2024 reiste eine rumänische Staatsbürgerin ausschließlich zu dem Zweck nach Italien, dort eine Lebenspartnerschaft mit ihrer britischen Partnerin eintragen zu lassen. Die rumänische Staatsangehörige kehrte wenig später nach Rumänien zurück. Zum damaligen Zeitpunkt hatten die beiden ihren Wohnsitz in Rumänien bzw. Australien und keine von beiden in Italien. Sechs Monate später, im Jahr 2025, reiste ihre Partnerin, die britische Staatsangehörige, nach Rumänien ein, um dort zu leben. Etwa drei Monate nach ihrer Ankunft beantragte sie eine Verlängerung ihres befristeten Aufenthaltsrechts in Rumänien zum Zwecke der Familienzusammenführung. Dieser Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass das rumänische Recht gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerschaften nicht anerkenne und dass die britische Staatsangehörige die in den rumänischen Rechtsvorschriften zur Familienzusammenführung¹ festgelegten Voraussetzungen nicht erfülle. Sie focht die Rückführungsentscheidung beim vorlegenden Gericht, dem Berufungsgericht Oradea (Rumänien), an. Dieses Gericht legte dem Gerichtshof die Frage vor, ob Art. 21 Abs. 1 AEUV Rumänien daran hindere, eine Drittstaatsangehörige, mit der diese Unionsbürgerin eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats eingegangen sei, in dem keine von beiden ihren Wohnsitz gehabt habe, das Aufenthaltsrecht mit der Begründung zu verweigern, dass das rumänische Recht eingetragene Lebenspartnerschaften zwischen Personen gleichen Geschlechts nicht anerkenne.

In ihren heutigen Schlussanträgen **schlägt Generalanwältin Leila Medina dem Gerichtshof vor, festzustellen, dass die in Rede stehende Situation nicht in den Anwendungsbereich der Vertragsbestimmungen über die Unionsbürgerschaft, d. h. der Art. 20 und 21 Abs. 1 AEUV, falle.**

In Bezug auf Art. 21 Abs. 1 AEUV weist die Generalanwältin darauf hin, dass **diese Bestimmung den Unionsbürgern ein Recht auf Freizügigkeit gewähre** und dass **sich jedes Aufenthaltsrecht eines Drittstaatsfamilienangehörigen** aus dieser ausgeübten Freiheit **ableite**. Die Generalanwältin betont ferner, dass die Sachverhaltsdetails des Falles auf eine Situation hinausliefen, in der eine Unionsbürgerin nach Ausübung ihrer Freizügigkeitsrechte in den Mitgliedstaat ihrer Staatsangehörigkeit zurückkehre und sich auf diese Rechte berufen

möchte, um ein Aufenthaltsrecht für ihre Partnerin, die Drittstaatsangehörige ist, zu erlangen (sogenannte **U-Turn-Situation**). Auch wenn **die Richtlinie 2004/38 solche U-Turns** nicht erfasse, **sollten** die Voraussetzungen für die Gewährung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts im Aufnahmemitgliedstaat für eine Drittstaatsangehörige, die eine Familienangehörige der Unionsbürgerin sei, **analog gelten**, da es in beiden Fällen die Unionsbürgerin sei, die das Recht auf Freizügigkeit ausgeübt habe und als Bürgin für ein solches abgeleitetes Recht fungiere.

Damit nach Unionsrecht in einer U-Turn-Situation ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht entstehe, müssten zwei kumulative Voraussetzungen erfüllt sein. Erstens müsse die Unionsbürgerin gemäß den in Art. 7 oder Art. 16 der Richtlinie 2004/38 festgelegten Bedingungen tatsächlich in einem anderen Mitgliedstaat gewohnt haben. Zweitens müsse während dieses tatsächlichen Aufenthalts ein Familienleben entwickelt oder gefestigt worden sein.

Da die rumänische Staatsbürgerin im vorliegenden Fall keinen tatsächlichen Aufenthalt in Italien – dem Mitgliedstaat, in dem sie die Lebenspartnerschaft mit der britischen Staatsangehörigen habe eintragen lassen – begründet habe und ausschließlich zum Zweck des Eingehens einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach Italien gereist sei, woraufhin sie unverzüglich nach Rumänien zurückgekehrt sei, **sei das Erfordernis eines „tatsächlichen Aufenthalts“ gemäß den Art. 7 und 16 der Richtlinie 2004/38 nicht erfüllt**.

Des Weiteren **sei in Italien kein Familienleben im Sinne des Urteils O. und B.² entwickelt oder gefestigt worden**. Zum Zeitpunkt des Eingehens der eingetragenen Partnerschaft habe die rumänische Staatsangehörige ihren Wohnsitz in Rumänien und ihre Partnerin in Australien gehabt, die Partnerin sei erst etwa sechs Monate später nach Rumänien gekommen. Es sei daher zu keinem Zeitpunkt ein gemeinsames Familienleben in Italien geführt worden. Daher **sei auch die zweite kumulative Voraussetzung nicht erfüllt**. Das Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sei zwar ein rechtlich bedeutsamer Vorgang, er sei jedoch nicht gleichbedeutend mit dem Umstand, als Familie im Aufnahmemitgliedstaat gelebt zu haben.

In Bezug auf Art. 20 AEUV stellt die Generalanwältin fest, dass **zwischen der rumänischen Staatsbürgerin und ihrer Partnerin kein in der Rechtsprechung des Gerichtshofs anerkanntes Abhängigkeitsverhältnis bestehe**. Die in dieser Rechtsprechung festgelegte Schwelle³, wonach eine Verweigerung des Aufenthalts die Unionsbürgerin zwingen würde, das gesamte Unionsgebiet zu verlassen, sei im vorliegenden Fall nicht erreicht.

Die Generalanwältin kommt daher zu dem Schluss, dass **die Charta der Grundrechte in diesem Fall keine Anwendung finde**, da die Situation außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts liege; ein etwaiger Schutz des Rechts der Klägerin auf Familienleben müsse dementsprechend im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention gesucht werden.

Daher schlägt die Generalanwältin dem Gerichtshof als Antwort vor, dass Art. 20 und Art. 21 Abs. 1 AEUV in Verbindung mit der Richtlinie 2004/38 in entsprechender Anwendung dahin auszulegen seien, dass sie es den Behörden des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit eine Unionsbürgerin besitze, nicht verwehren, einer Drittstaatsangehörigen, mit der diese Unionsbürgerin nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sei, aus Gründen der Nichtanerkennung von eingetragenen Partnerschaften zwischen Personen gleichen Geschlechts durch den Mitgliedstaat der Staatsangehörigkeit ein Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats zu versagen.

Der Vollständigkeit halber skizziert die Generalanwältin für den Fall, dass der Gerichtshof das Unionsrecht für anwendbar erachten sollte, eine alternative Analyse. Die rumänischen Bestimmungen, die den Nachweis eines vorherigen Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat verlangten, das Vorliegen eines gemeinsamen Kindes voraussetzten und die Anerkennung im Ausland eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften gänzlich verweigerten, würden in diesem Szenario mit dem Unionsrecht unvereinbar erscheinen.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein.

Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen.

Für Vorabentscheidungsersuchen, die ausschließlich (1) das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, (2) Verbrauchsteuern, (3) den Zollkodex, (4) die zolltarifliche Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, (5) Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste im Fall der Nichtbeförderung bei Verspätung oder bei Annullierung von Transportleistungen oder (6) das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten betreffen, ist das Gericht zuständig. Für alle übrigen Vorabentscheidungsersuchen ist der Gerichtshof zuständig.

Weder der Gerichtshof noch das Gericht entscheidet dabei den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs oder des Gerichts vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bzw. des Gerichts bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet. Die Darstellung des Sachverhalts und des rechtlichen Rahmens bezieht sich auf den maßgeblichen Zeitraum und stützt sich auf die Akten der Rechtssache.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Helge Hornburg ☎ (+352) 4303-3255.

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „[Curia Web TV](#)“ sowie über „[European Broadcasting Service](#)“ ☎ (+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



1 Art. 83 Abs. 1 sowie Art. 88 Abs.1 und Abs. 3 Buchst. b der Dringlichkeitsverordnung Nr. 194/2002 der Regierung.

2 Urteil vom 12. März 2014, O. und B., [C-456/12 und C-457/12](#) (siehe auch Pressemitteilung [Nr.32/14](#)).

3 Siehe beispielsweise das Urteil vom 8. März 2011, Ruiz Zambrano, [C-34/09](#) (siehe auch Pressemitteilung [Nr. 16/11](#)).